OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602966/5/Bi

Datum:
Linz, 17. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn P B, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. M L, vom 1. März 2019, am 16. Mai 2019 eingeschränkt auf die Höhe der mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 29. Jänner 2019, VerkR96-3008-2018, wegen Übertretungen des KFG 1967 verhängten Strafe, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 16. Mai 2019

zu Recht:

I. Der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die Geldstrafen auf jeweils 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafen auf 30 Stunden herabgesetzt werden. Der Beitrag zu den Verfahrenskosten der belangten Behörde ermäßigt sich auf jeweils 15 Euro.

II. Ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens entfällt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 5. Februar 2019 durch Hinterlegung zugestellten Straferkenntnis wurden über den Beschuldigten wegen zwei Verwaltungsübertretung gemäß jeweils §§ 102 Abs 1 iVm 101 Abs 1 lit d und 134 Abs 1 KFG 1967 Geldstrafen von jeweils 300 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 60 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG Verfahrenskostenbeiträge von gesamt 60 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe sich als Lenker des Lkw x mit dem Anhänger x, obwohl es ihm zumutbar gewesen wäre, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass der von ihm verwendete Kraftwagenzug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da am 30. Juli 2018, 8.30 Uhr, im Gemeindegebiet Kefermarkt, S10, Rampe 2 bei Strkm 0,152 in Richtung Linz, festgestellt worden sei, dass
1) die im Bescheid unter Auflagen angeführte Transportgesamthöhe von 4,30 m um 0,15 m überschritten und somit die bei der Bewilligung erteilten Auflagen nicht erfüllt worden seien,
2) folgende im Bescheid angeführte Auflage nicht eingehalten und somit den bei der Bewilligung erteilten Auflagen zuwidergehandelt worden sei: „Für das Befahren von Tunneln gilt die verpflichtende Anmeldung bei der ASFINAG und vor Ankunft bei der Höhenkontrolle ist das Eintreffen entweder per Telefon oder über die nächste Notrufsäule bekanntzugeben.“
Bescheiddaten: Bewilligung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, SOTRA-Nr. x.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 16. Mai 2019 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf und seines Rechtsvertreters Mag. G G durchgeführt, bei der die Beschwerde auf die Strafhöhe eingeschränkt wurde.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, die Gesamtgeldstrafe von 600 Euro erscheine angesichts der festgestellten Milderungsgründe, denen kein Erschwerungsgrund gegenüberstehe, und seiner finanziellen Verhältnisse überhöht. So habe das LVwG Vorarlberg bei Überschreitung der erlaubten Transportgesamthöhe von 4,30 m um 32 cm die verhängte Geldstrafe von 110 Euro bestätigt; überwiegend würden derartige Übertretungen eines Transportbewilligungsbescheides mit Geldstrafen von 150 Euro geahndet. Dazu hat er Judikatur des LVwG Vorarlberg zitiert.

Überdies sei auch die belangte Behörde davon ausgegangen, dass die mit Strafverfügung vom 17.8.2018 verhängten Strafen von 730 Euro um die Hälfte zu reduzieren sei, was aber irrtümlich keinen Eingang in den Spruch des Straferkenntnisses gefunden habe.
Beantragt wurde die Erteilung einer Ermahnung, in eventu Herabsetzung der Strafen.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der der Bf und sein Rechtsvertreter gehört und die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses berücksichtigt wurden.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Strafrahmen des § 134 Abs 1 KFG 1967 reicht bis 5000 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit bis sechs Wochen Ersatzfreiheitsstrafe.

Mildernd zugrundegelegt wurde seitens der belangten Behörde, dass über den Bf keine einschlägigen Vormerkungen aufscheinen, straferschwerende Umstände seien im Verfahren nicht hervorgegangen. Zugrundegelegt wurde ein Einkommen von 1450 Euro netto monatlich, ohne Sorgepflichten und Vermögen in Form einer Eigentumswohnung.

In der Verhandlung hat der Bf glaubhaft dargelegt, dass es in seiner „alten“ Firma zum Tatzeitpunkt zu Mobbing gegen ihn gekommen sei, weil er offenbar jemandem den Arbeitsplatz weggenommen habe. Niemand habe sich um die Einhaltung der Bescheidauflagen gekümmert, die Aufträge seien am selben Tag in der Früh gekommen. Er habe sich mit Hilfe eines Freundes sogar notgedrungen Kenntnisse über die Inbetriebnahme eines Baggers aneignen müssen, weil dieser vom Baggerfahrer nur hingestellt und ihm die ordnungsgemäße Beladung des Transportfahrzeuges überlassen wurde. Weder sei eine vorgeschriebene

Transportbegleitung seitens des Disponenten organisiert noch eine rechtzeitige Verständigung der ASFINAG laut Bescheidauflagen vorgenommen worden. Er sei als letztlich verantwortlicher Lenker eines Schwertransports vielmehr vor vollendete Tatsachen gestellt worden. Daher sei es auch dazu gekommen, dass er den Bescheid im Hinblick auf die allgemeinen Bestimmungen und die für das jeweilige Bundesland nicht verstanden habe. Als er dann belastungsbedingt krank geworden sei, habe er den Arbeitgeber gewechselt und bei der Fa B gehe es völlig anders zu, weil dort alles ordnungsgemäß organisiert werde und er sogar erinnert werde, wenn er einmal etwas übersehe. Zu einer Wiederholung derartiger Vorkommnisse wie im ggst Fall werde es nicht mehr kommen.

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes ist die Schilderung des Bf glaubhaft, wobei auch nicht anzunehmen ist, dass sich ein Lenker eines derartigen Transportes zum eigenen Nachteil in eine solche Situation begibt. Der Bf hat zugestanden, dass er die zu hohen Hydraulikschläuche beim Nachmessen bemerken hätte müssen; bei den für ihn unklaren Teilen des Bescheides wurde er darauf hingewiesen, dass es auch möglich gewesen wäre, beim zuständigen Bearbeiter der bescheiderlassenden Behörde nachzufragen, wenn in der Firma keine Information erfolge.

Das einsichtige Verhalten des Bf in der Verhandlung war jedenfalls als mildernd zu werten, wobei im konkreten Fall auch spezial- wie generalpräventive Überlegungen eine Herabsetzung der Strafen zulassen.

Die Formulierung in der Begründung des Straferkenntnisses lässt den Schluss zu, dass offenbar eine Herabsetzung der Strafen um die Hälfte gegenüber der mit Strafverfügung vom 17. August 2018 verhängten Strafen von jeweils 365 Euro (74 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) beabsichtigt war, aber nicht erfolgt ist.

Die nunmehr neu festgesetzte Strafe liegt unter Bedachtnahme auf die Kriterien des § 19 VStG im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens.
Die Voraussetzungen für den Ausspruch einer Ermahnung gemäß § 45 Abs 1 Z 4 und letzter Satz VStG liegen jedoch nicht vor, weil die Verkehrssicherheit durch das Verhalten des Bf nicht unerheblich beeinträchtigt war und von einem geringem Verschulden nicht auszugehen war. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist im Verhältnis zur Geldstrafe angemessen.

Der mit 10% der Geldstrafe pauschalierte Beitrag zu den Verfahrenskosten der belangten Behörde ermäßigt sich entsprechend.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger